

Rahmenvereinbarung Nr. 076

Konditionen 2019 zur Technischen Versicherung von stationären Maschinen nach AMB	
Versicherbare Sachen	Stationäre Maschinen und Anlagen siehe nachstehende Liste
Versicherungsort	Die Betriebsstätte innerhalb Bundesrepublik Deutschland
Versicherungswert	Kaufpreis der versicherten Sache im fabrikneuen Zustand
Kostenklauseln	50.000 EUR jeweils auf Erstes Risiko
Mehrkosten	20.000 EUR jeweils auf Erstes Risiko
Erweiterte Kostenpositionen	10.000 EUR jeweils auf Erstes Risiko
Selbstbehalte	500 EUR, 1.000 EUR oder 2.500 EUR
Versicherungsbedingungen	AMB sowie Besondere Vereinbarungen/Klauseln laut Anhang
Beitragssätze inkl. SVR 30 %	Aktuell Beitrag 2018 zzgl. 19 % Vers.-Steuer. In den Beitragssätzen wurde ein schadenverlaufsabhängiger Rabatt (SVR) in Höhe von 30 % <u>bereits berücksichtigt</u> (Basis Schadenquote (Q) < 60 %).
Vertragsdauer Einzelvertrag	1 Jahr Für eine Vertragsdauer von 3 Jahren kann <u>zusätzlich</u> ein Dauernachlass in Höhe von 10 % eingerechnet werden.
Neuheitsnachlass	Für fabrikneue zu versichernde Sachen kann ein Neuheitsnachlass von bis zu 10 % gewährt werden. Dieser Nachlass gilt maximal für die Dauer von 2 Jahren.
Voraussetzungen für eine Versicherung:	
Versicherungswert im Neuzustand bis max. 500.000 EUR gesamte zu versichernde Sachen *	
Nicht älter als 7 Jahre *	
Keine Vorschäden *	
Normale Risikoverhältnisse	
Betriebsfähiger und funktionsfähiger Zustand	
Nicht versicherbare Risiken:	
Private Risiken, private Nutzung	
Prototypen	
Firmen im Insolvenzvergleich/Insolvenzverfahren	

*** Bitte sonst Anfrage im Fachbereich.**

Beitragssätze aktuell AMB vom Versicherungswert 2018	Selbstbehalte		
	500 EUR	1.000 EUR	2.500 EUR
Versicherbare stationäre Maschinen und Anlagen			
Blockheizkraftwerke für Erd- und Flüssiggas bis zu einer elektrischen Leistung von je 100 kW _{el} ohne Biogase oder Sonderöle wie Pflanzenölkraftstoffe	7 ‰	6 ‰	5 ‰
Schaltanlagen, Hoch- u. Niederspannung, zentrale elektr. Mess- u. Regelanlagen, Schaltwarten einschl. Verkabelung sowie Transformatoren. Keine Maschinensteuerungen ohne zugehörige Maschine versicherbar!	4 ‰	3,5 ‰	3 ‰
Regenerative Wärmeerzeugungsanlagen wie Solarthermische Anlagen und Wärmepumpen bis zu einer max. Wärmeleistung von 2 MW _{th} ohne Erdkollektor, Erdsonden bzw. Förderbrunnen, Förderpumpen und Schluckbrunnen	4 ‰	3,5 ‰	3 ‰
Heizungs- und Warmwassererzeugungsanlagen, auch Dampferzeugungsanlagen bis zu einer thermischen Leistung von 5 MW _{th} mittels Erd- u. Flüssiggas, Heizöl oder Biomasse wie Holzpellets, Hackschnitzel oder Scheitholz, keine Sonderkraftstoffe wie Pflanzenöl oder Biogas.	4 ‰	3,5 ‰	3 ‰
Lüftungs-, Klima- und Kälteanlagen	4 ‰	3,5 ‰	3 ‰
Rohrleitungen und Armaturen sowie Anlagen zur Förderung u. Speicherung von Brenn- und Betriebsstoffen, von Wärme- und Kälteübertragungsmedien, von Kalt- u. Warmwasser, sowie Abgas- und Kaminanlagen berücksichtigen Sie bitte bei der jeweiligen Erzeugungsanlage			
Personen- und Lastenaufzüge, Rolltreppen, Rolllöre	6 ‰	5,4 ‰	4,5 ‰
Papier- und Kartonagenpressen	6 ‰	5,4 ‰	4,5 ‰
Verpackungsmaschinen und Abfüllanlagen für Lebensmittel	4 ‰	3,5 ‰	3 ‰
Holz- und Metallbearbeitungsmaschinen wie: Laserschneide-, Beschriftungs-, Gravieranlagen Bohr-, Fräs-, Schleif-, Säge- und Drehmaschinen sowie Bearbeitungszentren und Abbundanlagen Industrieroboter, Manipulatoren, Bestückungsautomaten Mechanische und elektrische Prüf- und Messgeräte Lackier- und Beschichtungsanlagen	4 ‰	3,5 ‰	3 ‰
Druckmaschinen, Hefter, Locher, Buchbinde- u. Zusammentragemaschinen, Verpackungsanlagen	4 ‰	3,5 ‰	3 ‰
Gastronomieanlagen und Küchenmaschinen wie Kaffee-Spül- u. Waschmaschinen, Aufschnittmaschinen, Kühl- u. Schanktheken, Kochfelder samt Schwenkbratpfannen, Dampfgarer, Kühl- u. Gefrierzellen mit Kältemaschinen, Speiseeisbereiter, Metzgereimaschinen usw.	4 ‰	3,5 ‰	3 ‰
Wellnessbereiche, Schwimm- und Dampfbäder, Saunen, Sport- und Fitnessgeräte, Kegel- und Bowlingbahnen	4 ‰	3,5 ‰	3 ‰

Der Mindestbeitrag je Vertrag beträgt bei ABMG / ABG jeweils aktuell 199,00 EUR netto. Ein SVR von 30 % wurde darin bereits berücksichtigt. Bei einer Vertragslaufzeit von 3 Jahren reduziert sich der Mindestbeitrag auf 179,10 EUR netto.

Folgende zusätzliche Versicherungssummen und Erweiterungen sind enthalten:

• Datenversicherung (TK 2911)	30.000 EUR auf Erstes Risiko
• Aufräumungs-, Bergungs-, Dekontaminations- und Entsorgungskosten	50.000 EUR auf Erstes Risiko
• Dekontaminations- und Entsorgungskosten für Erdreich	50.000 EUR auf Erstes Risiko
• Bewegungs- und Schutzkosten	50.000 EUR auf Erstes Risiko
• Luftfrachtkosten	50.000 EUR auf Erstes Risiko
• Mehrkosten Ersatzgeräte oder Finanzierungs- bzw. Leasingkosten	20.000 EUR auf Erstes Risiko
• Erweiterte Kostenpositionen wie z. B. Folgeschäden an Werkzeugen, Hilfs- und Betriebsstoffen oder nicht versicherten Kabel- und Rohrleitungen sowie an Gebäuden	10.000 EUR auf Erstes Risiko
• Vorsorgeversicherung	100.000 EUR
• GAP Deckung	Gilt mitversichert
• Sofortiger Reparaturbeginn	Bis 25.000 EUR
• Entschädigung im Totalschaden	Versicherungswert in den ersten 24 Monaten
• Mindestzeitwert	50 % vom Versicherungswert

Allgemeine Bedingungen, Klauseln (TK) und Besondere Vereinbarungen (BV) in der jeweils gültigen Form

Bedingungen	Allgemeine Maschinenversicherungs-Bedingungen (AMB)
Besondere Vereinbarungen (BV) / Klauseln (TK)	1. Versicherte Sachen 2. Erweiterte Kosten auf Erstes Risiko 3. Sammelpositionen 4. Beginn der Haftung 5. Entschädigungsleistung von Bauteilen mit begrenzter Lebensdauer 6. Entschädigungsleistung von Bauteilen mit begrenzter Lebensdauer (Schäden an Verbrennungsmotoren und Generatoren von Blockheizkraftwerken) 7. Innere Unruhen - TK 2236 8. Versicherungsort 9. Transport- und Werkstatttrisiko 10. Versicherungswert 11. Umsatzsteuer 12. Zusätzliche Kosten auf Erstes Risiko 13. Datenversicherung - TK 2911 14. Mehrkosten Ersatzgeräte oder Finanzierungs- bzw. Leasingkosten 15. GAP-Deckung bei fremdfinanzierter Sache 16. Röhren - TK 2112 17. Stundenlohnarbeiten in eigener Regie 18. Entschädigung im Totalschaden 19. Mindestzeitwert 20. Selbstbehalt 21. Obliegenheiten vor dem Versicherungsfall und Gefahrerhöhung 22. Reparaturbeginn 23. Ausschluss Terrorakte 24. Sanktionsklausel 25. Schadenverlaufsabhängiger Rabatt (SVR) 26. Angleichung der Beiträge und Versicherungssummen - TK 2507 27. Makler - TK 2825 (sofern Makler) 28. Mehrjährigkeitsnachlass (sofern vereinbart) 29. Neuheitsnachlass (sofern vereinbart) 30. Repräsentantenklausel 31. Vorsorgevereinbarung
1. Versicherte Sachen	Versichert sind die im Maschinenverzeichnis genannten stationären Maschinen mit den dort aufgeführten Nebenanlagen sofern diese in der Versicherungssumme berücksichtigt wurden und der Versicherungsnehmer hierfür die Gefahr trägt. Ansprüche aus Herstellergarantien bezüglich Verfügbarkeit und Haftungsgrenzen fallen nicht unter den Versicherungsschutz. In Erweiterung zu Abschnitt A § 1 Abs. 2 a) und 3 a) AMB sind innerhalb des Versicherungsortes (Betriebsstätte) Reserveteile, Zusatzgeräte, Fundamente, Transportbänder und Kabel versicherter Sachen mitversichert, sofern Sie als versicherte Sachen bei der Ermittlung der Versicherungssumme berücksichtigt wurden. In Erweiterung zu Abschnitt A § 1 Abs. 4 c) AMB sind Hilfs- und Betriebsstoffe sowie Werkzeuge, als Folge eines dem Grunde nach versicherten Sachschadens an anderen Teilen der versicherten Sachen, auf Erstes Risiko in Höhe von 10.000 EUR (aktueller Wert) je Schadenereignis mitversichert. Bei Schäden an Transportbänder und Werkzeugen sowie Hilfs- und Betriebsstoffen wird von den Wiederherstellungskosten ein Abzug vorgenommen, durch den die dauernden Einflüsse des Betriebes berücksichtigt werden. Der Abzug wird zustandsbedingt ermittelt.
2. Erweiterte Kosten auf Erstes Risiko	In Erweiterung zu Abschnitt A §§ 1, 4 AMB sind über die Wiederherstellungskosten hinaus Kosten auf Erstes Risiko mit einer Versicherungssumme von jeweils 10.000 EUR (aktueller Wert) je Schadenereignis mitversichert, die der Versicherungsnehmer infolge eines dem Grunde nach versicherten Schadens zum Zwecke der Wiederherstellung der versicherten Sachen aufwenden muss, für: • Kabel und Rohrleitungen außerhalb des Versicherungsortes, die der Versorgung

	oder Steuerung mitversicherter Einrichtungen dienen. In den Kosten gelten Erd- und Pflasterarbeiten mitversichert. • die Erstellung einer Zuwegung. Dies gilt nur, sofern der Versicherungsnehmer eine Zuwegung zu den versicherten Sachen unterhält, die unter normalen Witterungsbedingungen unter Berücksichtigung der Jahreszeit und der örtlichen Verhältnisse grundsätzlich für die benötigten Transportmittel und Montagegeräte nutzbar ist. • Schäden oder Reinigungskosten an Gebäuden.																																
3. Sammelpositionen	In Ergänzung zu Abschnitt A §§ 1, 5, 7 AMB werden versicherte Sachen, welche im Rahmen der Pauschaldeklaration von einem Totalschaden betroffen sind so behandelt, als wären diese Sachen einzeln versichert. Als Grenze der Entschädigung gilt demnach der Zeitwert der vom Schaden betroffenen technisch eigenständigen Einheit. Werden mehrere versicherte Sachen von einem Schadenereignis betroffen, so wird die Selbstbeteiligung nur einmal abgezogen.																																
4. Beginn der Haftung	In Abänderung zu Abschnitt A § 1 Abs. 1 sowie Abschnitt B §§ 1, 2 AMB beginnt die Haftung des Versicherers mit der Betriebsfertigkeit der versicherten Sache, jedoch nicht vor dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt. Betriebsfertig ist die Sache nach erfolgreich abgeschlossenem Probetrieb, Vorliegen eines endgültigen und verbindlichen Abnahmeprotokolls sowie nach Eigentumsübergang auf den Betreiber bzw. Eigentümer. Dem Versicherer ist auf Verlangen das Abnahmeprotokoll zur Verfügung zu stellen.																																
5. Entschädigungsleistung von Bauteilen mit begrenzter Lebensdauer	In Ergänzung zu Abschnitt A §§ 1, 7 AMB wird bei Schäden an nachfolgend aufgeführten Bauteilen von den Wiederherstellungskosten ein Abzug vorgenommen, durch den die dauernden Einflüsse des Betriebes berücksichtigt werden. Der Abzug wird zustandsbedingt ermittelt z. B. für: Transportbänder, Raupen, Kabeln, Stein- und Betonkübeln, Ketten, Seilen, Gurten, Riemen, Bürsten, Kardenbelägen und Kupplungen, Membranen, Bereifungen, Radsätze von Getrieben, Generatoren, Elektromotoren, Um- und Gleichrichter, Lager (z. B. Getriebe-, Generator- und Spindellager), hydraulische Motoren und Pumpen, Einspritzpumpen, Kolbenmaschinen, Kratzförderer, Förderschnecken und Rührwerke, Trommeln von Dekanter, Tellerpakete von Separatoren, Rotoren, Flügel- und Turbinenräder, Impeller, Beschaufelungen jeglicher Art, Riffelwalzen, Glättzylinder, Greifer und Schmitzringe von Druckmaschinen, Druckköpfen, Röhren, Laserröhren und Resonatoren, Ausmauerungen von Öfen und Feuerungsanlagen sowie Behältern, Rohrleitungen und Armaturen. Der Abzug wird jeweils ab dem Zeitpunkt der ersten Inbetriebnahme bzw. letztem Austausch der genannten Bauteile durch neuwertige Bauteile berechnet. Der Abzug erfolgt sowohl von den Ersatzteil- als auch von den Lohnkosten. Für Arbeits- bzw. Motorspindeln sowie Kugelrollenspindeln von Werkzeugmaschinen und Handling-Systemen erfolgt der Abzug gemäß folgender Entschädigungsstaffel: Verringerung der Entschädigung nach einer Benutzungsdauer <table> <tr> <th>von</th><th>um</th></tr> <tr> <td>bis zu 2.000 Bh</td><td>5 %</td></tr> <tr> <td>bis zu 4.000 Bh</td><td>10 %</td></tr> <tr> <td>bis zu 6.000 Bh</td><td>20 %</td></tr> <tr> <td>bis zu 8.000 Bh</td><td>30 %</td></tr> <tr> <td>bis zu 10.000 Bh</td><td>40 %</td></tr> <tr> <td>bis zu 12.000 Bh</td><td>50 %</td></tr> <tr> <td>über 14.000 Bh</td><td>60 %</td></tr> </table> Bei nicht vorhandenen Stundenzählern an versicherten Maschinen gilt folgende Entschädigungsstaffel. Auch hier erfolgt der Abzug sowohl von den Ersatzteil- als auch von den Lohnkosten: Verringerung der Entschädigung nach einer Benutzungsdauer <table> <tr> <th>von</th><th>um</th></tr> <tr> <td>6 Monate</td><td>5 %</td></tr> <tr> <td>12 Monate</td><td>10 %</td></tr> <tr> <td>18 Monate</td><td>20 %</td></tr> <tr> <td>24 Monate</td><td>30 %</td></tr> <tr> <td>30 Monate</td><td>40 %</td></tr> <tr> <td>36 Monate</td><td>50 %</td></tr> <tr> <td>42 Monate und mehr</td><td>60 %</td></tr> </table> Die Benutzungsdauer wird von dem Zeitpunkt an gerechnet, zu dem der erste Besitzer die Nutzungsmöglichkeit hatte.	von	um	bis zu 2.000 Bh	5 %	bis zu 4.000 Bh	10 %	bis zu 6.000 Bh	20 %	bis zu 8.000 Bh	30 %	bis zu 10.000 Bh	40 %	bis zu 12.000 Bh	50 %	über 14.000 Bh	60 %	von	um	6 Monate	5 %	12 Monate	10 %	18 Monate	20 %	24 Monate	30 %	30 Monate	40 %	36 Monate	50 %	42 Monate und mehr	60 %
von	um																																
bis zu 2.000 Bh	5 %																																
bis zu 4.000 Bh	10 %																																
bis zu 6.000 Bh	20 %																																
bis zu 8.000 Bh	30 %																																
bis zu 10.000 Bh	40 %																																
bis zu 12.000 Bh	50 %																																
über 14.000 Bh	60 %																																
von	um																																
6 Monate	5 %																																
12 Monate	10 %																																
18 Monate	20 %																																
24 Monate	30 %																																
30 Monate	40 %																																
36 Monate	50 %																																
42 Monate und mehr	60 %																																

6. Entschädigungsleistung von Bauteilen mit begrenzter Lebensdauer (Schäden an Verbrennungsmotoren und Generatoren von Blockheizkraftwerken)	In Ergänzung zu Abschnitt A §§ 1, 7 AMB erfolgt bei Schäden an Verbrennungsmotoren und Generatoren von Blockheizkraftwerken unabhängig vom tatsächlichen Erreichen der jeweiligen Erhaltungsstufen ein Abzug. Hierbei wird die u. a. Grenznutzungsdauer der jeweiligen Bauteile den tatsächlichen Benutzungsdauern gegenübergestellt. Grenznutzungsdauer sofern vom Hersteller nicht gesondert geregelt: <table border="0"> <tr> <td>Anlasser</td><td>8.000 Bh</td></tr> <tr> <td>Lichtmaschine, Wasserpumpe falls vorhanden</td><td>8.000 Bh</td></tr> <tr> <td>Turbolader</td><td>15.000 Bh</td></tr> <tr> <td>Zylinderköpfe, Kolben, Buchsen, Pleuellager, Kurbelwellenhauptlager, Nockenwellen, Pleistößel, Kipphebel, Ladeluftkühler</td><td>30.000 Bh</td></tr> <tr> <td>Generatorlager und Kupplung, Ölkühler, Abgaswärmetauscher</td><td>40.000 Bh</td></tr> <tr> <td>Kurbelwelle, Kurbelgehäuse</td><td>60.000 Bh</td></tr> </table> Lassen Betriebs- und Schadenerfahrungen die festgelegten Wartungs- und Revisionsintervalle unzumutbar erscheinen, sind zwischen dem Versicherungsnehmer und dem Versicherer neue Wartungs- und Revisionsvorschriften zu vereinbaren. Die verfahrenen Betriebsstunden sind täglich zu dokumentieren, ebenso die Wartungen und Revisionen mit Angabe von Datum und durchgeführten Tätigkeiten. Rechnungsunterlagen sind dem Versicherer auf Verlangen vorzuzeigen. Der Abzug wird jeweils ab dem Zeitpunkt der ersten Inbetriebnahme bzw. letztem Austausch der genannten Bauteile durch neuwertige Bauteile berechnet. Der Abzug erfolgt sowohl von den Ersatzteil- als auch von den Lohnkosten. In Ergänzung zu Abschnitt A § 1 Abs. 4 d) AMB gelten zu den nicht versicherten Sachen insbesondere auch Zündkerzen, Pumpe-Düse-Einheiten, Einspritzpumpen und Akkumulatoren.	Anlasser	8.000 Bh	Lichtmaschine, Wasserpumpe falls vorhanden	8.000 Bh	Turbolader	15.000 Bh	Zylinderköpfe, Kolben, Buchsen, Pleuellager, Kurbelwellenhauptlager, Nockenwellen, Pleistößel, Kipphebel, Ladeluftkühler	30.000 Bh	Generatorlager und Kupplung, Ölkühler, Abgaswärmetauscher	40.000 Bh	Kurbelwelle, Kurbelgehäuse	60.000 Bh
Anlasser	8.000 Bh												
Lichtmaschine, Wasserpumpe falls vorhanden	8.000 Bh												
Turbolader	15.000 Bh												
Zylinderköpfe, Kolben, Buchsen, Pleuellager, Kurbelwellenhauptlager, Nockenwellen, Pleistößel, Kipphebel, Ladeluftkühler	30.000 Bh												
Generatorlager und Kupplung, Ölkühler, Abgaswärmetauscher	40.000 Bh												
Kurbelwelle, Kurbelgehäuse	60.000 Bh												
7. Innere Unruhen - TK 2236	1. Der Versicherer leistet abweichend von Abschnitt A § 2 Abs. 4 c) AMB Entschädigung für Schäden durch innere Unruhen. Innere Unruhen sind gegeben, wenn zahlenmäßig nicht unerheblich Teile der Bevölkerung in einer die öffentliche Ruhe und Ordnung störenden Weise in Bewegung geraten und Gewalt gegen Personen oder Sachen verüben. 2. Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch Verfügung von hoher Hand. 3. Ein Anspruch auf Entschädigung besteht insoweit nicht, als Schadenersatz aufgrund öffentlich-rechtlichen Entschädigungsrechts beansprucht werden kann. 4. Die Grenze der Entschädigung ist abweichend von Abschnitt A § 7 Abs. 5 AMB der im Versicherungsvertrag genannte Betrag. 5. Die Versicherung dieser Gefahr kann jederzeit gekündigt werden. Die Kündigung wird 2 Wochen nach Zugang wirksam.												
8. Versicherungsort	In Ergänzung zu Abschnitt A § 4 AMB gilt als Versicherungsort die Betriebsstätte.												
9. Transport- und Werkstatttrisiko	In Erweiterung zu Abschnitt A § 4 AMB besteht für versicherte Sachen, die im Zusammenhang mit einem entschädigungspflichtigen Schaden in eine außerhalb der Betriebsstätte gelegene Werkstatt gebracht werden, während des Hin- und Rücktransportes sowie des Werkstattaufenthaltes innerhalb der Bundesrepublik Deutschland, Versicherungsschutz im Rahmen dieses Vertrages, soweit nicht die mit der Reparatur bzw. dem Transport beauftragte Firma zu haften hat.												
10. Versicherungswert	In Abänderung zu Abschnitt A § 5 AMB gilt als Versicherungswert der Kaufpreis der versicherten Sache im Neuzustand zuzüglich Bezugskosten (z. B. Kosten für die Verpackung, Fracht, Zölle, Montage). Ist der Kaufpreis im Neuzustand der versicherten Sache als Versicherungswert verwendet worden, wird auf den Einwand der Unterversicherung im Versicherungsfall verzichtet. Im Falle eines Totalschadens wird der Zeitwert ersetzt, höchstens jedoch der Kaufpreis der versicherten Sache im Neuzustand in Ansatz gebracht.												
11. Umsatzsteuer	In Ergänzung zu Abschnitt A § 5 Abs. 1 c) AMB ist die Umsatzsteuer in der Versicherungssumme nicht einbezogen. Bei der Ermittlung der Entschädigung wird die Umsatzsteuer nicht berücksichtigt.												
12. Zusätzliche Kosten auf Erstes Risiko	1. Aufräumungs-, Bergungs-, Dekontaminations- und Entsorgungskosten In Erweiterung zu Abschnitt A § 6 Abs. 3 a) AMB sind über die Wiederherstellungskosten hinaus Aufräumungs-, Bergungs-, Dekontaminations- und Entsorgungskosten mit einer Versicherungssumme auf Erstes Risiko in Höhe von 50.000 EUR je versicherte Sache versichert. 2. Dekontaminations- und Entsorgungskosten für Erdreich												

	In Erweiterung zu Abschnitt A § 6 Abs. 3 b) AMB sind über die Wiederherstellungskosten hinaus Dekontaminations- und Entsorgungskosten für Erdreich mit einer Versicherungssumme auf Erstes Risiko in Höhe von 50.000 EUR je versicherte Sache versichert. 3. Bewegungs- und Schutzkosten In Erweiterung zu Abschnitt A § 6 Abs. 3 c) AMB sind über die Wiederherstellungskosten hinaus Bewegungs- und Schutzkosten mit einer Versicherungssumme auf Erstes Risiko in Höhe von 50.000 EUR je versicherte Sache versichert. 4. Luftfrachtkosten In Erweiterung zu Abschnitt A § 6 Abs. 3 d) AMB sind über die Wiederherstellungskosten hinaus Luftfrachtkosten mit einer Versicherungssumme auf Erstes Risiko in Höhe von 50.000 EUR je versicherte Sache versichert.
13. Datenversicherung - TK 2911	In Erweiterung zu Abschnitt A § 6 Abs. 2 b) AMB ersetzt der Versicherer Kosten mit einer Versicherungssumme auf Erstes Risiko in Höhe von 30.000 EUR je versicherte Sache gemäß nachfolgender Klausel: 1. Versicherte und nicht versicherte Kosten a) Versichert sind zusätzlich Kosten für die Wiederherstellung von 1) Daten. Dies sind digitalisierte maschinenlesbare Informationen. 2) betriebsfertigen und funktionsfähigen Standardprogrammen und individuell hergestellten Programmen, zu deren Nutzung der Versicherungsnehmer berechtigt ist, soweit sich diese auf einem versicherten Datenträger befinden. b) Nicht versichert sind Kosten für die Wiederherstellung von Daten und Programmen, die sich nur im Arbeitsspeicher der Zentraleinheit befinden. 2. Versicherte Sachen Abweichend von Abschnitt A § 1 Abs. 4 a) AMB sind Wechseldatenträger versichert. Wechseldatenträger gelten nicht als elektronisches Bauelement. 3. Versicherte und nicht versicherte Gefahren und Schäden Der Versicherer leistet Entschädigung, soweit der Verlust, die Veränderung oder die Nichtverfügbarkeit der Daten und Programme infolge a) von Blitzeinwirkungen oder b) oder eines dem Grunde nach versicherten Schadens gemäß Abschnitt A § 2 AMB an dem Datenträger oder der Datenverarbeitungsanlage, auf dem diese gespeichert waren, eingetreten ist. 4. Versicherungsort In Ergänzung zu Abschnitt A § 4 AMB besteht Versicherungsschutz für Sicherungswechseldatenträger und Sicherungsdaten in deren Auslagerungsstätten sowie auf den Verbindungswegen zwischen Versicherungsort und Auslagerungsstätten. 5. Versicherungssumme Der Versicherer ersetzt für die Wiederbeschaffung und Wiedereingabe von Daten, Programmen und Wechseldatenträger Kosten bis zur Höhe der jeweils vereinbarten Versicherungssumme auf Erstes Risiko. Die jeweils vereinbarte Versicherungssumme vermindert sich nicht dadurch, dass eine Entschädigung geleistet wurde. 6. Umfang der Entschädigung für Daten und Programme a) Entschädigt werden abweichend von Abschnitt A § 7 AMB die für die Wiederherstellung des früheren, betriebsfertigen Zustandes der Daten und Programme notwendigen Aufwendungen. Aufwendungen zur Wiederherstellung sind insbesondere erforderliche 1) maschinelle Wiedereingabe aus Sicherungsdenträgern; 2) Wiederbeschaffung und Wiedereingabe oder Wiederherstellung von Daten (einschl. dafür erforderlicher Belegaufbereitung/ Informationsbeschaffung); 3) Wiederbeschaffung und Neuinstallation von Standardprogrammen; 4) Wiedereingabe von Programmdateien individuell hergestellte Programme und Programmweiterungen (z. B. Konfigurationen, Funktionsblöcke) aus beim Versicherungsnehmer vorhandenen Belegen (z. B. Quellcodes) b) Der Versicherer leistet ohne Rücksicht auf mitversicherte Ursachen keine Entschädigung für 1) für Kosten, die zusätzlich entstehen, weil die versicherten Daten und Programme durch Kopierschutz-, Zugriffsschutz- oder vergleichbare Vorkehrungen (z. B. Kopierschutzstecker, Verschlüsselungsmaßnahmen) gesichert sind (für Kosten für neuerlichen Lizenzwerb). 2) für die Korrektur von manuell fehlerhaft eingegebenen Daten; 3) für Fehlerbeseitigungskosten in Programmen; 4) für Mehrkosten durch Änderung oder Verbesserungen, die über die Wiederherstellung hinausgehen; 5) für sonstige Vermögensschäden; 6) die Wiederbeschaffung oder Wiedereingabe der Daten oder Programme, soweit diese nicht notwendig ist; 7) soweit die Wiederbeschaffung oder Wiedereingabe der Daten oder Programme, so-

	weit diese nicht innerhalb von 12 Monaten nach Eintritt des Schadens durchgeführt wurde. c) Der nach a) und b) ermittelte Betrag wird je Versicherungsfall um den vereinbarten Selbstbehalt gekürzt. Entstehen mehrere Schäden, so wird der Selbstbehalt jeweils einzeln abgezogen. 7. Sonstige vertraglich vereinbarte Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles a) Ergänzend zu Abschnitt B § 8 Abs. 1 a) AMB hat der Versicherungsnehmer vor Eintritt des Versicherungsfalles 1) eine übliche, jedoch mindestens einmal wöchentliche Datensicherung vorzunehmen, d. h. Duplikate von versicherten Daten und Programmen anzufertigen und so aufzubewahren, dass bei einem Versicherungsfall Originale und Duplikate nicht gleichzeitig beschädigt werden oder abhandenkommen können. Die technischen Einrichtungen zur Datensicherung müssen jeweils dem Stand der Technik entsprechen. 2) sicherzustellen, dass Form und Struktur der Daten auf dem Sicherungsdatenträger so beschaffen sind, dass deren Rücksicherung technisch möglich ist, z. B. durch Sicherung mit Prüfoption (Verify) und Durchführung von Rücksicherungstests. b) Verletzt der Versicherungsnehmer eine dieser Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig, so kann der Versicherer nach Maßgabe von Abschnitt B § 8 AMB zur Kündigung berechtigt oder auch leistungsfrei sein. Führt die Verletzung einer dieser Obliegenheiten zu einer Gefahrenerhöhung, gilt Abschnitt B § 9 (Satz 2) AMB. Danach kann der Versicherer zur Kündigung berechtigt sein, eine Vertragsänderung vornehmen oder auch leistungsfrei sein.																		
14. Mehrkosten Ersatzgeräte oder Finanzierungs- bzw. Leasingkosten	In Erweiterung zu Abschnitt A § 7 AMB ersetzt der Versicherer die Kosten für die Bereitstellung eines Ersatzgerätes, sofern die versicherte Sache durch einen entschädigungspflichtigen Schaden nicht mehr einsatzbereit ist. Für das Mieten eines Ersatzgerätes vergleichbarer Größe und Leistung erstattet der Versicherer die nachgewiesenen Kosten bis zu 20.000 EUR je Position auf Erstes Risiko. Die jeweils vereinbarte Versicherungssumme vermindert sich nicht dadurch, dass eine Entschädigung geleistet wurde. Ist das Mieten eines Ersatzgerätes nicht möglich, werden die, für die vom Schaden betroffene Sache, aufzuwendenden fortlaufenden Finanzierungs- oder Leasingkosten bis zu 20.000 EUR auf Erstes Risiko erstattet. Von dem im Versicherungsfall ermittelten Betrag wird ein zeitlicher Selbstbehalt (zSB) von 2 Arbeitstagen (AT) je Versicherungsfall abgezogen. Die Entschädigung wird bis zur Wiederherstellung bzw. Wiederbeschaffung, jedoch maximal 2 Monate geleistet und nur soweit der Versicherungsnehmer keinen anderweitigen Ersatz beanspruchen kann.																		
15. GAP-Deckung bei fremdfinanzierter versicherter Sache	1. In Erweiterung zu Abschnitt A § 7 AMB ersetzt der Versicherer bei Zerstörung (Totalschaden) oder Abhandenkommen durch Diebstahl, Einbruchdiebstahl oder Raub der geleasten oder finanzierten versicherten Sache während der Laufzeit des Leasing-/Finanzierungsvertrages den offen stehenden Leasing- oder Finanzierungs-Restbetrag abzüglich der Entschädigung, der Rest- und Altteile sowie des Selbstbehaltes. 2. Der Leasing-Restbetrag ist die Summe aus ausstehenden abgezinsten Leasing-Raten, anteiligen Restraten, abgezinstem Leasing-Restwert und noch nicht verbrauchter Leasing-Vorauszahlung. Nicht berücksichtigt werden vor Eintritt des Versicherungsfalles fällig gewesene, nicht bezahlte Raten sowie Verzugszinsen. 3. Der Finanzierungs-Restbetrag ist der Betrag, der bei vorzeitiger, schadenbedingter Beendigung/Kündigung des Darlehnsvertrages an die Bank zu zahlen ist. Nicht berücksichtigt werden vor Eintritt des Versicherungsfalles fällig gewesene, nicht bezahlte Raten sowie Verzugszinsen. 4. Die Leistung aus der GAP-Deckung gilt für Leasingverträge auf der Grundlage marktüblicher Zinsen und Laufzeiten. Gleiches gilt für Kreditverträge, wobei nachgewiesen werden muss, dass das Darlehen ausschließlich zur Finanzierung der versicherten Sache aufgenommen wurde. 5. Der Leasing- bzw. Kredit-Vertrag ist dem Versicherer auf Verlangen vorzulegen.																		
16. Röhren - TK 2112	Der Abzug von den Wiederherstellungskosten gemäß Abschnitt A § 7 Abs. 2 b) 2) AMB bei Schäden an Röhren beträgt <table><tr><th>Bezeichnung der Röhren</th><th colspan="2">Verringerung der Entschädigung nach Benutzungsdauer</th></tr><tr><td></td><th>von</th><th>monatlich um</th></tr><tr><td>a) Röntgen-/Ventilröhren</td><td>6 Monaten</td><td>5,5 %</td></tr><tr><td>Laserröhren</td><td>6 Monaten</td><td>5,5 %</td></tr><tr><td>b) Kathodenstrahlröhren (CRT)</td><td>12 Monaten</td><td>3,0 %</td></tr><tr><td>in Aufzeichnungseinheiten von Foto-/Lichtsatzanlagen</td><td>12 Monaten</td><td>3,0 %</td></tr></table>	Bezeichnung der Röhren	Verringerung der Entschädigung nach Benutzungsdauer			von	monatlich um	a) Röntgen-/Ventilröhren	6 Monaten	5,5 %	Laserröhren	6 Monaten	5,5 %	b) Kathodenstrahlröhren (CRT)	12 Monaten	3,0 %	in Aufzeichnungseinheiten von Foto-/Lichtsatzanlagen	12 Monaten	3,0 %
Bezeichnung der Röhren	Verringerung der Entschädigung nach Benutzungsdauer																		
	von	monatlich um																	
a) Röntgen-/Ventilröhren	6 Monaten	5,5 %																	
Laserröhren	6 Monaten	5,5 %																	
b) Kathodenstrahlröhren (CRT)	12 Monaten	3,0 %																	
in Aufzeichnungseinheiten von Foto-/Lichtsatzanlagen	12 Monaten	3,0 %																	

	Bildaufnehmeröhren 12 Monaten 3,0 % c) Bildwiedergaberöhren 18 Monaten 2,5 % Hochfrequenzleistungsrohre 18 Monaten 2,5 % d) Speicherröhren 24 Monaten 2,0 % Fotomultiplerröhren 24 Monaten 2,0 % Linearbeschleunigerrohre 24 Monaten 1,5 % Die Benutzungsdauer wird von dem Zeitpunkt an gerechnet, zu dem der erste Besitzer die Nutzungsmöglichkeit hatte. Sonstige Materialkosten, Fahrt- und Montagekosten werden nach Abschnitt A § 7 AMB ersetzt.
17. Stundenlohnarbeiten in eigener Regie	In Erweiterung zu Abschnitt A § 7 AMB ist der Versicherungsnehmer berechtigt auf die gezahlten Löhne einen Gemeinkostenzuschlag von 100 % zu berechnen, sofern der Versicherungsnehmer Reparaturarbeiten ganz oder teilweise in eigener Regie ausführt oder von ihm Hilfskräfte zur Unterstützung der die Reparatur durchführende Firma beistellt.
18. Entschädigung im Totalschaden	In Erweiterung zu Abschnitt A § 7 Nr. 3 AMB wird der Versicherungswert abzüglich des Wertes des Altmaterials entschädigt, wenn der Totalschaden innerhalb von 24 Monaten nach der Erstinbetriebnahme der versicherten Sache eintritt und der Versicherungsnehmer nachweislich innerhalb von 12 Monaten nach Eintritt des Versicherungsfalles eine Sache gleicher Art und Güte und in neuwertigem Zustand als Ersatz wiederbeschafft oder die Wiederbeschaffung sichergestellt hat (die Erteilung bindender Aufträge genügt). Andernfalls wird der Zeitwert abzüglich des Wertes des Altmaterials entschädigt.
19. Mindestzeitwert	In Abänderung zu Abschnitt A § 7 Abs. 1 und 3 AMB beträgt der Zeitwert für vollumfänglich in Betrieb befindliche versicherte Sachen mindestens 40 % vom Versicherungswert. Vollumfänglich in Betrieb ist eine versicherte Sache, wenn sie erheblich dem eigentlichen Produktionszweck dient bzw. zum Produktionsergebnis des versicherten Unternehmens beiträgt.
20. Selbstbehalt	In Ergänzung zu Abschnitt A § 7 Abs. 8 AMB gilt der im Vertrag genannte Selbstbehalt je Schadenfall generell für die Entschädigungsberechnung einschließlich etwaiger Kosten aus den vereinbarten Versicherungssummen auf Erstes Risiko. Ein gesonderter Selbstbehalt für Versicherungssummen auf Erstes Risiko ist nicht vereinbart.
21. Obliegenheiten vor dem Versicherungsfall und Gefahrerhöhung	Allgemeine Obliegenheiten: Bei Planung, Errichtung und Betrieb der versicherten Sachen sowie der mitversicherten Nebenanlagen sind sämtliche behördlichen und gesetzlichen Bestimmungen und Sicherheitsvorschriften einzuhalten. Dies gilt auch für die vom Anlagenhersteller vorgegebenen Vorschriften und Hinweise zur Installation, Wartung und Pflege der versicherten Sachen sowie der mitversicherten Nebenanlagen. Der Versicherungsnehmer darf Sicherheitsvorschriften weder selbst verletzen noch ihre Verletzung durch andere gestatten oder dulden. Wartung und Instandhaltung: Während der Dauer des Versicherungsvertrags wird vorausgesetzt, dass der Versicherungsnehmer für die versicherten Sachen und die mitversicherten Nebenanlagen Wartungs- und Instandhaltungsmaßnahmen nach den Richtlinien der Hersteller durchführt. Dies ist mit eigenem Fachpersonal oder durch Beauftragung eines Fachbetriebes sicherzustellen. Entsprechende Nachweise von durchgeführten Wartungen sind dem Versicherer auf Verlangen vorzuzeigen. Festgestellte Mängel und Fehler müssen unverzüglich behoben werden. Werden zu Versicherungsbeginn Wartungsverträge abgeschlossen, stellt die Änderung, Kündigung oder Aufhebung der Wartungsverträge eine Gefahrerhöhung im Sinne des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) dar und ist dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen. Obliegenheitsverletzung: Verletzt der Versicherungsnehmer eine dieser Obliegenheiten, kann der Versicherer nach Maßgabe von Teil B § 8 AMB zur Kündigung berechtigt sowie ganz oder teilweise leistungsfrei sein. Führt die Verletzung zu einer Gefahrerhöhung, so gelten die §§ 23 bis 27 VVG. Danach kann der Versicherer zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei sein.
22. Reparaturbeginn	In Ergänzung zu Abschnitt B § 8 Nr. 2 a) 7) AMB kann nach unverzüglicher Anzeige eines Schadens bei dem Versicherer mit der Reparatur sofort begonnen werden, sofern nach fachmännischer Schätzung die Wiederherstellungskosten einen Betrag von 25.000 EUR nicht übersteigen. Der Versicherungsnehmer hat dafür zu sorgen, dass die beschädigten Teile zur Beweissicherung aufbewahrt werden. Die weiteren Obliegenheiten des Versicherungsnehmers im Versicherungsfall bleiben unberührt.
23. Ausschluss Terrorakte	Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch Terrorakte.

	Terrorakte sind jegliche Handlungen von Personen oder Personengruppen zur Erreichung politischer, religiöser, ethnischer oder ideologischer Ziele, die geeignet sind, Angst oder Schrecken in der Bevölkerung oder Teilen der Bevölkerung zu verbreiten und dadurch auf eine Regierung oder staatliche Einrichtungen Einfluss zu nehmen.
24. Sanktionsklausel	Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen. Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos, die durch die Vereinigten Staaten von Amerika in Hinblick auf den Iran erlassen werden, soweit dem nicht europäische oder deutsche Rechtsvorschriften entgegenstehen.
25. Schadenverlaufsabhängiger Rabatt (SVR)	Es wird ein schadenverlaufsabhängiger Rabatt (SVR) in Höhe von 30 % gewährt. Nach Ablauf eines jeden Versicherungsjahres wird die Gesamtschadenquote (Verhältnis der gezahlten Entschädigung und Ermittlungskosten zum gezahlten Beitrag ohne Versicherungsteuer) für maximal 3 vorausgegangene Versicherungsjahre, mindestens ein Jahr, ermittelt. Der SVR wird solange eingeräumt, wie eine Schadenquote von 60 % nicht erreicht oder überschritten wird. Bei Erreichen oder Überschreiten dieser Schadenquote entfällt der SVR für das folgende Versicherungsjahr. Sinkt die Schadenquote der letzten 3 Versicherungsjahre dann wieder unter diesen Wert, wird der SVR erneut ab Beginn des anschließenden Versicherungsjahres eingeräumt.
26. Angleichung der Beiträge und Versicherungssummen - TK 2507	1. Beiträge und Versicherungssummen werden im Versicherungsvertrag nach dem Stand der Löhne und Preise in der Investitionsgüter-Industrie vom Januar/März 1971 angegeben. Eine Änderung dieser Löhne und Preise hat eine entsprechende Angleichung der Beiträge und Versicherungssummen zur Folge, wenn sich eine Veränderung der Beiträge um mehr als 2 Prozent ergibt. Unterbleibt hiernach eine Angleichung der Beiträge und Versicherungssummen, ist für die nächste Veränderung der Prozentsatz maßgebend, um den sich die Löhne und Preise gegenüber dem Zeitpunkt geändert haben, der für die letzte Angleichung maßgebend war. 2. Für die Angleichung der Beiträge wird zu 30 Prozent die Preisentwicklung und zu 70 Prozent die Lohnentwicklung berücksichtigt. Die Angleichung der Versicherungssummen erfolgt unter Berücksichtigung der Preisentwicklung. Eine Angleichung der Beiträge erfolgt nur, wenn die Versicherungssummen gleichzeitig angepasst werden. Wäre die Versicherungssumme höher, wenn sie entsprechend dem Anstieg des Versicherungswertes angeglichen würde, dann ist die Grenze der Entschädigung dieser höhere Betrag. Maßgebend für die Angleichung sind die vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten Indizes, und zwar a) für die Preisentwicklung der Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz), Gruppe Investitionsgüter b) für die Lohnentwicklung der Index der Bruttostundenverdienste der Arbeiter in der Investitionsgüter-Industrie (alle Arbeiter). 3. Die Angleichung wird mit den letzten vor Ende eines Kalenderjahres veröffentlichten Indizes ermittelt und für den im folgenden Kalenderjahr fälligen Jahresbeitrag wirksam. 4. Unterversicherung besteht nur, soweit zum Zeitpunkt der Vereinbarung der Versicherungssumme nach dem Stand März 1971 Unterversicherung vorgelegen hätte. 5. Der Versicherungsnehmer kann diese Klausel kündigen, wenn sich durch diese Klausel der Beitrag für das folgende Versicherungsjahr um mehr als 10 Prozent erhöht oder die Beitragssteigerung in drei aufeinander folgenden Versicherungsjahren mehr als 20 Prozent beträgt. Die Kündigung ist spätestens einen Monat nach der Mitteilung über die Beitragserhöhung in Textform zu erklären. Sie wird zu Beginn des Versicherungsjahres wirksam, für das der Beitrag erhöht werden sollte. Erläuterung zur Berechnung des Beitrages und der Versicherungssumme Beitrag Der Beitrag B des jeweiligen Versicherungsjahres berechnet sich zu $B = B0 \times \text{Beitragsfaktor}$ $\text{Beitragsfaktor} = 0,3 \times E/E0 / 0,7 \times L/L0$ Versicherungssumme Die Versicherungssumme S des jeweiligen Versicherungsjahres berechnet sich zu $S = S0 \times \text{Summenfaktor}$ $\text{Summenfaktor} = E/E0$ Es bedeuten: B0 = Im Versicherungsvertrag genannter Beitrag, Stand Januar/März 1971 S0 = Im Versicherungsvertrag genannte Versicherungssumme, Stand März 1971 E = Letzter im Ermittlungsjahr veröffentlichter Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte, Gruppe Investitionsgüter E0 = Vorgenannter Index, jedoch Stand März 1971

	L = Letzter im Ermittlungsjahr veröffentlichter Index der durchschnittlichen Bruttostundenverdienste der Arbeiter, Gruppe Investitionsgüter-Industrie (alle Arbeiter) L0 = Vorgenannter Index, jedoch Januar 1971
27. Makler - TK 2825 (sofern Makler)	Der den Versicherungsvertrag betreuende Makler ist bevollmächtigt, Anzeigen und Willenserklärungen des Versicherungsnehmers entgegenzunehmen. Er ist durch den Maklervertrag verpflichtet, diese unverzüglich an den Versicherer weiterzuleiten.
28. Mehrjährigkeitsnachlass (sofern vereinbart)	Für die vereinbarte Vertragsdauer gewähren wir einen 10 % igen Mehrjährigkeitsnachlass. Steht dem Versicherer wegen eines vorzeitigen Vertragsendes nicht mindestens der Beitrag für die vereinbarte Vertragsdauer zu, so entfällt rückwirkend der vereinbarte Mehrjährigkeitsnachlass; der Unterschiedsbetrag ist nachzuzahlen. Dies gilt nicht, wenn der Versicherer den Vertrag gekündigt hat.
29. Neuheitsnachlass (sofern vereinbart)	Für die fabrikneue Maschine wird ein Neuheitsnachlass in Höhe von 10 % gewährt. Dieser Nachlass gilt max. für die Dauer der ersten beiden Versicherungsjahre.
30. Repräsentantenklausel	Repräsentantenklausel In Ergänzung zu Abschnitt A § 2 Abs. 1 ABMG/ABG gilt vereinbart: Der Versicherungsnehmer oder die Mitversicherten müssen sich die Kenntnis und das Verhalten ihrer Repräsentanten zurechnen lassen. Als Repräsentanten gelten bei: Aktiengesellschaften die Mitglieder des Vorstandes oder deren Generalbevollmächtigte. Gesellschaften mit beschränkter Haftung die Geschäftsführer. Kommanditgesellschaften die Komplementäre. offenen Handelsgesellschaften die Gesellschafter. Gesellschaften bürgerlichen Rechts die Gesellschafter. Einzelfirmen die Inhaber. ausländischen Firmen der den vorgenannten entsprechende Personenkreis. anderen Unternehmensformen, z. B. Genossenschaften, Verbänden, Vereinen, Körperschaften des öffentlichen Rechts, Kommunen die nach den gesetzlichen Bestimmungen berufenen obersten Vertretungsorgane.
31. Vorsorgevereinbarung	Soweit neu hinzukommende Maschinen und Geräte mit einem Versicherungswert im Baujahr von bis zu 100.000,00 EUR versehentlich nicht gleich bei ihrer Anlieferung angemeldet werden, so gelten diese ab Übergang der Gefahr, frühestens aber ab betriebsfertiger Aufstellung am Versicherungsort, als versichert. Die nachträgliche Anmeldung hat innerhalb eines Monats zu erfolgen. Nach dieser Frist gilt als Einschlussdatum der Eingang der Anmeldung beim Versicherer. Voraussetzung für die Vereinbarung dieser Klausel ist, dass sämtliche gleichartige Baugeräte versichert werden. Für Probegeräte und gemietete Geräte gilt diese Vorsorgevereinbarung nicht.